

AUSZUG AUS DEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN VERSICHERUNGSUMFANG

Die Versicherung deckt die Güter während Ihres Messaufenthaltes sowie auf dem Hin- und Rücktransport zur bzw. von der Messe gegen **Verlust und Beschädigung** (inkl. Feuer, Wasser und Diebstahlschäden) gemäss Variante A oder bei Variante B ohne Hin- und Rücktransport.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Ereignisse aus politischen oder sozialen Motiven (Krieg und Streik)
- Schäden durch Kernenergie
- Luftfeuchtigkeit und Temperatureinflüsse
- Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen
- Schäden wegen ungenügender Verpackung
- Schäden, welche die Güter selbst nicht unmittelbar betreffen

Für im Freien ausgestellte Güter sind Schäden infolge Rost und anderer Oxydation ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden.

ANFANG UND ENDE DER VERSICHERUNG

Die Versicherung gilt von Haus zu Haus. Sie beginnt mit dem Verlad der Ausstellungsgegenstände am Domizil des Ausstellers und dauert bis und mit erfolgtem Ablad am Domizil des Ausstellers nach dem Rücktransport.

Gilt die Versicherung nur während der Ausstellung, beschränkt sich die Deckung auf Verlust und Beschädigung, die **nachweislich** während der Ausstellung entstanden sind. Der Ablad sowie der Auflad auf dem Messeareal sind nicht mitversichert.

Die Güter sind auch vor Beginn und nach Ende der Messe auf dem Ausstellungsgelände versichert, solange eine Sicherheitsüberwachung durch die Messeleitung gewährleistet ist.

WERTBESTIMMUNG

- a) **Versicherungssumme:** Zu deklarieren ist der Wiederbeschaffungswert der Ausstellungsgüter inklusive Standmaterial und -einrichtungen. Die Versicherungssumme muss die **Gesamtheit der Güter** umfassen, andernfalls sind im Schadenfall die Folgen einer Unterversicherung zu tragen.
- b) **Ersatzwert:** In Abänderung aller anderslautenden Bedingungen werden als Ersatzwert der Wiederbeschaffungswert bzw. die Selbstkosten berücksichtigt, bei den Standeinrichtungen der Zeitwert.

VERSICHERTE GEGENSTÄNDE

Sämtliche Güter einschliesslich Standmaterial und –einrichtungen.
Ohne besondere Vereinbarung sind ausgeschlossen:

- Bargeld
- Wertpapiere und Urkunden aller Art
- Gezogene Lose
- Lebende Tiere
- Persönliche Effekten
- Uhren, Bijouteriewaren, Schmucksachen

SELBSTBEHALT

CHF 200.00 je Schadenereigniss.

OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

Schäden sind **sofort** nach Eintritt bzw. Feststellung der Expo Chur AG oder der zuständigen Versicherungsgesellschaft zu melden. Diebstahlschäden müssen zudem unbedingt der Polizei gemeldet werden.

Wenn nur eine Ausstellungsversicherung abgeschlossen wurde, müssen Schäden spätestens vor dem Rücktransport angemeldet werden. Die Frist für Schadenmeldungen ist auf vier (4) Wochen nach Ausstellungsschluss begrenzt.

Transportschäden sind durch eine Tatbestandsaufnahme zu belegen und der Regress gegen die eventuell verantwortliche Transportunternehmung oder gegen Dritte ist sicherzustellen.

Der Aussteller ist im Schadenfall verpflichtet, aufgrund eines stets aktuellen Verzeichnisses über die ausgestellten Gegenstände, seinen Schaden nachzuweisen.